SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD WUSTROW

ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 8 FERIENHAUSGEBIET BEIM LEUCHTFEUER CARAVAN- UND PKW- PARKPLATZ AN DER L 21

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27 August 1997 (BGBl I S 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl M-V Nr 16 S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Wustrow vom .... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 für das Ferienhausgebiet beim Leuchtfeuer und für den Caravan- und Pkw-Parkplatz an der L 21 zwischen der Landesstraße 21 und dem Seedeich (Flurstücke 123/1 und 123/4, Teile der Flurstücke 123/3, 124, 157/4 und 158/3 der Flur 5 der Gemarkung Wustrow), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

TEIL A: PLANZEICHNUNG

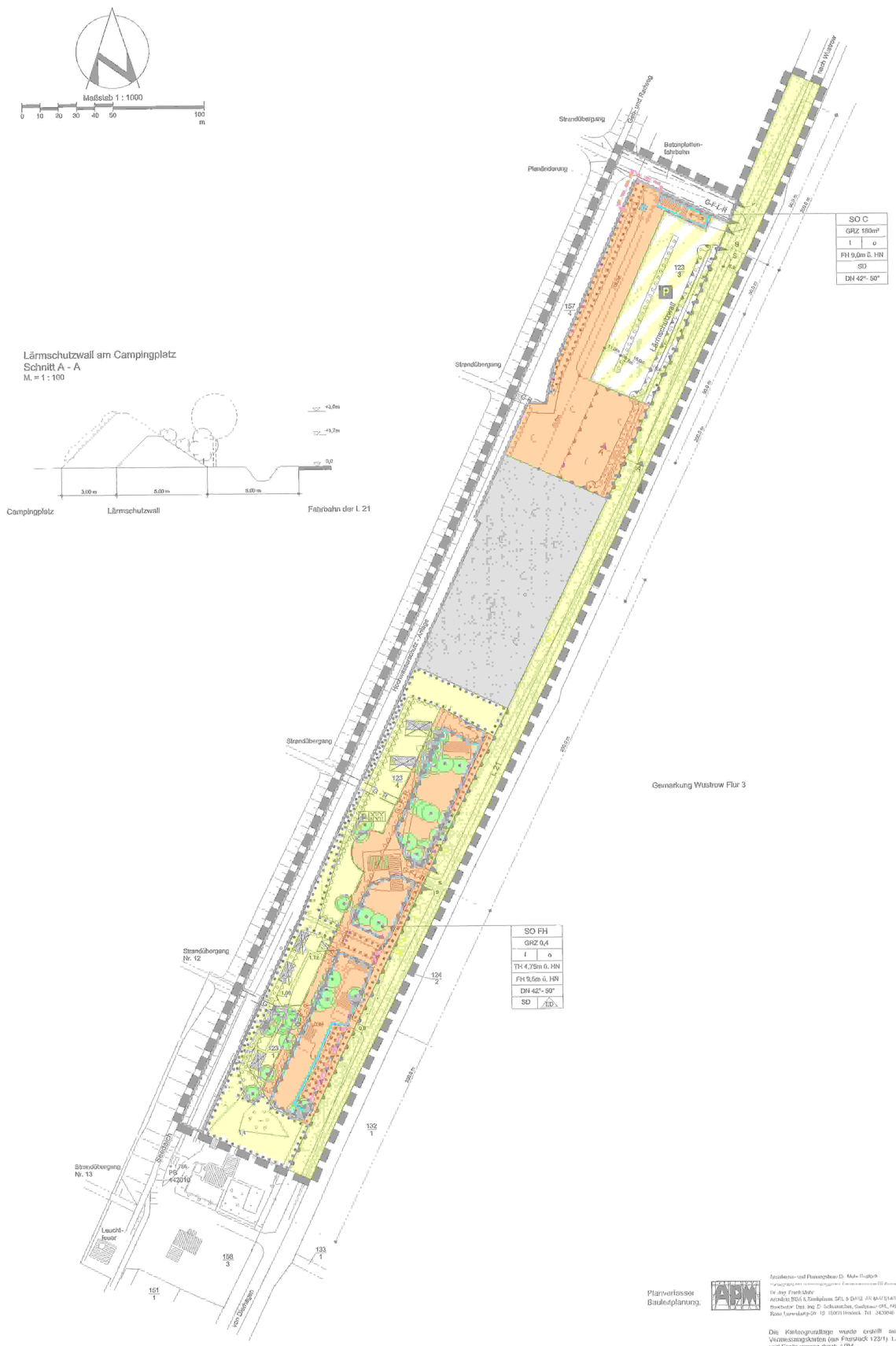

Planverfasser Bauleitplanung:

Die Katastergrundlage wurde erstellt auf der Grundlage von Vermessungsarbeiten (Flurstück 123/1), Lageplänen, Katasterkarte und Ergänzungen durch APM

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)	
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
FH	Ferienhausgebiet	(§ 10 Abs. 4 BauNVO)
C	Campingplatzgebiet	(§ 10 Abs. 5 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß	
GR	Grundfläche als Höchstmaß für hochbauliche Anlagen	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über HN (siehe Definition im Teil B)	
FH	Firsthöhe als Höchstmaß über HN (siehe Definition im Teil B)	
DN	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß	
BAUWEISE, BAULINIEN BAUGRENZEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o	Offene Bauweise, siehe Festsetzung Nr. 4	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
SD	Steildach als Krüppelwalmdach oder Satteldach	
	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen, hier : Landesstraße 21	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
P	Öffentliche Parkfläche für Pkw, Wohnmahrzeuge, Wohnanhänger und Motorräder	
	Fahrbahnkante bei Verbreiterung der Fahrbahn der L 21 im Bereich der Parkplatz-Zufahrt	
	Einfahrtbereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
GRÜNFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	Grünflächen	
P	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	naturbelassene Grünfläche	
FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ		(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
	Hochwasserschutzanlage, hier Deichböschung und Deichvorland landseitig	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD		(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
	Wald	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
	bei schmalen Flächen	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
	bei schmalen Flächen	
	vorhandene Bäume	
	Erhaltung von Bäumen	
SONSTIGE FESTSETZUNGEN		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung:		
M	Stellplatz für Abfall-Behälter und Wertstoff-Behälter	
	Mit Geh- (G-), Fahr- (F-) und Leitungsrechten (L-R) zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (hier: Verkehrslärm)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
	Lärmschutzwand	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
S	Sichtdreieck	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung	
II KENNZEICHNUNGEN		
1,72	vorhandene Höhe nach HN	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
156 3	Flurstücksbezeichnung	
	vorhandene hochbauliche Anlage	
	entfallende hochbauliche Anlage	
16,8	Bemaßung	
+ PB 442010	Höhenfestpunkt (Pfeilerbolzen) mit Pkt.Nr. und Höhenangabe	

Vermessungs- und Planungsbüro Dipl. Ing. Dietrich
Vermessungsingenieure - Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dr. Jörg Frank-Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL Alt Mahlsdorf 61 13055 Berlin
Bearbeiter Dipl. Ing. D. Schumacher, Stadtplaner SRL, Alpha 3 46 04 3-0
Rostock Lütten Klein 19 18109 Rostock Tel. 0381/2046 Fax 0381/2

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen — Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Im Sondergebiet dient der Erholung dient -Ferienhausgebiet- (SO FH) sind zulässig:
   bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 10 Abs. 4 BauNVO.
   Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Ferienhausgebiets maßgebend. Die Anwendung von § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO ist ausgeschlossen.
   (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 19 Abs.3 und Abs.4 Satz 3 BauNVO)
2. Im Sondergebiet, das die Erholung dient -Campingplatzgebiet- (SO C) ist zulässig:
   ein Campingplatz zum Aufstellen von höchstens 30 Wohnwohnwagen und Klappanhängern in der Vor-, Haupt- und Nachsaison;
   das Aufstellen von Zelten wird ausgeschlossen. (§ 10 Abs.5 BauNVO)
   Im Campingplatzgebiet ist innerhalb der im Teil A festgesetzten Baugrenzen die Errichtung von baulichen Anlagen für eine Nutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Campingplatzes und des Parkplatzes, wie Sanitäranlage, Aufsicht, Anlagen zur Aufstellung von Abfall- und Wertstoffbehältern und von Sammelbehältern für Inhalte von Chemietoiletten sowie Vermietung von Stellplätzen für Campingplatz- und Parkplatz-Nutzer und Standbesucher zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.9 BauGB i.V.m. § 25 Abs.1 Nr.4 BauGB)
3. Die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in den Baugebieten zulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauNVO)
4. Die Länge der in offener Bauweise im Ferienhausgebiet zu errichtenden Gebäude wird auf max. 50 m begrenzt. (§ 22 Abs.4 BauNVO)
   Im Ferienhausgebiet sind Carports und Garagen nur innerhalb der Baugrenzen und nur für den durch die Ferienhausnutzung verursachten Bedarf zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
5. Im Ferienhausgebiet ist auf der Fläche, die bis zu einem Abstand von 35 m zum landseitigen Deckfuß von Bebauung freizuhalten ist, die Herstellung von Flächenbefestigungen zur Erschließung des Ferienhausgebiets und zur Herstellung der Wege zu den Deichübergängen zulässig. Am Südrande der Erschließung des Ferienhausgebiets ist auf der Grünfläche eine einfache, bis zu 40 m² große Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge mit Rasengittersteinelementen herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 13 BauGB)
6. Die im Teil A festgesetzte Traufhöhe gilt als Höchstmaß von HN bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. HN gilt auch als Bezugshöhe für die im Teil A festgesetzte Firsthöhe.
   Die Höhe von Oberkante Eingang und Fußboden des Erdgeschosses von Ferienhäusern wird auf 1,55 m HN festgesetzt. (§ 16 Abs. 3 Nr.2 BauNVO)
7. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen mit bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante der Zufahrten zulässig.

II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBauO M-V)

8. Im Ferienhausgebiet sind die Hauptdachflächen mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in rotbraunem oder braunem Farbton zu decken. Diese Festsetzung und die Festsetzung der Dachneigung im Teil A ist für Nebengebäude, Garagen und Carports nicht zulässig.
9. Für die Gestaltung der Außenwände sind Putz oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk zu verwenden. Holzblenden und Holzverkleidungen von Massivhäusern sind zulässig, wenn Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen.
10. Zäune sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
    Mülltonnenbehälter sind so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einzusehen sind.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a, b BauGB)

11. Auf dem im Teil A festgesetzten Pflanzstreifen von 2,5 m Breite in der Mitte der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Parkplatz- sind eine Baumreihe der Art Moor-Birke (Betula pubescens) mit einem Abstand von 8 m und Sträucher der Art Ginster (Genista tinctoria) landgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
    Auf dem Streifen zwischen dem Straßengraben und dem Lärmschutzwall sind mindestens 8 Bäume der Arten Eberesche (Sorbus aucuparia) und Sandbirke (Betula pendula) in unregelmäßigen Abständen zu pflanzen. Außerdem sind die gebüschfreien Bereiche dieses Streifens mit Sträuchern (Salix capreal und Rötlweide (Salix daphnoides) einreihig im Abstand von 1,5 m zu bepflanzen.
    Auf der strallenseitigen Böschung des Lärmschutzwalls sind alle gebüschfreien Bereiche und der gesamte aufzuschüttende Bereich gleichmäßig mit 90 Sträuchern je 150 m² Bepflanzungsfläche zu bepflanzen, davon bis zu 1,5 m Böschungshöhe mit Sanddorn (Hippophae rhamnoides) und darüber hinaus bis zur Wallkrone mit Hundsrose (Rosa canina).
    Auf der gesamten aufzuschüttenden Böschung an der Parkplatz- und Campingplatz-Seite des Lärmschutzwalls sind gleichmäßig je 150 m² Böschungsfläche 90 Sträucher zu pflanzen, davon 80 v.H. Brombeeren (Rubus fruticosus) und 20 v.H. Hundsrosen (Rosa canina).
    Die vorstehend genannten Pflanzungen und die im Teil A für den Grünstreifen am Ferienhausgebiet festgesetzten Pflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, diese Maßnahmen werden den Baugrundstücken zugeordnet.
12. Die nicht überbauten Grundstücksflächen im Ferienhausgebiet sind zu begrünen. Mindestens 10 v.H. der Grundstücksflächen und die im Teil A festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern entsprechend der Gebäudeart zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Auf diesen Flächen sind je 150 m² 90 Sträucher in der Größe 100 bis 150 cm, vorpflanzt, mindestens 3 Triebe, zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
13. Pkw-Stellplätze und Wegeflächen mit geringer Belastung sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflastersteine, Schotterflächen) auszuführen.
14. Gehölzliste:

Baumarten	
Betula pendula	Sand-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Straucharten	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus laevigata	Weißdorn
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide

15. Bäume sind nur zu fällen, wenn es zur Schaffung von Baufreiheit im Ferienhausgebiet unbedingt notwendig ist. Für jeden zu fällenden Baum sind 2 Bäume mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm in den in der Gebüschliste festgesetzten Arten zuläßlich des Verursachers im Ferienhausgebiet oder in der angrenzenden Grünfläche zu pflanzen.

IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN.

17. Im Bereich des Ferienhausgebiets ist im Abstand von mindestens 4 m zur Straßenbegrenzungslinie eine begrünte Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m über Oberkante des jeweiligen Abschnitts der Fahrbahn der L 21 zu errichten die Lärmschutzwand ist im Bereich der Ein- und Ausfahrt parallel zur Zufahrtsstraße 10 m in das Ferienhausgebiet hineinzuführen und an der nördlichen und südlichen Baugebietsgrenze jeweils 15 m im rechten Winkel zur Landesstraße 21 zu verlängern.
18. Im Ferienhausgebiet wird für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen im Erdgeschoß ein resultierendes Schalldämm-Maß von 35 dB und im Dachgeschoß von 45 dB festgesetzt; diese Festsetzungen gelten nicht für die Fassaden, die von der Landesstraße 21 abgewandt sind. Fenster, die zur Lüftung von Schlafräumen dienen und nur an der von der L 21 abgewandten Seite (Nordseite) der Ferienhäuser zulässig.
    Für den begrünten Lärmschutzwall an der Straßenbegrenzungslinie zur L 21 im Campingplatzgebiet wird eine Höhe von 3 m über Oberkante der Fahrbahn der L 21 festgesetzt.
19. Für den begrünten Erdwall auf dem Parkplatz an der Straßenbegrenzungslinie zur L 21 wird der Lärmschutz für den nördlichen Teil des Campingplatzes eine Höhe von 2,5 m über Oberkante der Fahrbahn der L 21 festgesetzt. (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
20. Das im Ferienhausgebiet anfallende Niederschlagswasser ist im Gebiet zu versickern. Das gleiche gilt für den Campingplatz und den Parkplatz.
    Die im Teil A als unbestimmt dargestellten Teile des Campingplatzes sind unbestimmt zu belassen.
    Die in der Planzeichnung angegebenen vorhandenen Geländehöhen (Höhe der natürlichen Geländeoberfläche nach § 2 Abs.5 LBauO M-V) dürfen nicht durch Bodenabtragung reduziert werden. Innerhalb des Ferienhausgebietes mit Ausnahme der Flächen, für die ein Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher festgesetzt ist, ist eine Überschüttung der vorhandenen Geländehöhen um höchstens 0,60 m zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
21. Die mit Geh- und Fahrrechten (GF-R) und die mit Geh-Rechten (G-R) zu belastenden Flächen im Ferienhausgebiet, auf der angrenzenden Grünfläche und auf der Hochwasserschutzanlage, landseitiges Deichvorland und Deichböschung) sind zugunsten der Nutzer des Ferienhauses festgesetzt.
    Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zu belastende Fläche im Ferienhausgebiet ist zugunsten der Nutzer des Ferienhausgebiets und der Ver- und Entsorgungsunternehmen festgesetzt.
    Die mit Gehrechten (G-R) zu belastende Fläche auf dem an den Campingplatz angrenzenden Deichvorland und der Deichböschung ist zugunsten der Nutzer des Campingplatzes festgesetzt.
    Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zu belastende Fläche nördlich des Campingplatzes und des Parkplatzes gilt für Gefahrenfälle zugunsten der Allgemeinheit. Die Fahrrechte zugunsten von Rettungsdiensten und von Ver- und Entsorgungsunternehmen und für Leitungsrechte zugunsten von Ver- und Entsorgungsunternehmen. (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
22. Zum Schutz des Hochwasserschutzanlage und des Waldstücks gegen unbefugtes Betreten sind an den Grenzen zwischen der Grünfläche und dem Campingplatz umsonst und dem Deichvorland andererseits soweit an den nördlichen und der südlichen Waldgrenze Zäune zu errichten. (§ 86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB)

HINWEISE

Für die Errichtung und den Betrieb des Campingplatzes gilt die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO) vom 9.Januar 1995 (GVOBl M-V 1995 S 84). Bei der Anwendung der CWVO sind die im Teil B in der Festsetzung Nr.2 angewiesenen Einschränkungen der Nutzung des Campingplatzes zu beachten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.8 liegt im Bereich des Zölln-Stellers an der Ostseeküste. Dementsprechend sind die den Hochwasserschutz und den Küstenschutz betreffenden Regelungen des Landeswassergesetzes M-V zu beachten.

Der Bau der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen bedarf gemäß § 38 Abs.1 LWaG der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung ist gemäß § 108 Abs.1 Zif.1 BauGB in LWaG das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.8 liegt im Landschaftsschutzgebiet Boddenlandschaft. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des Innenbereichs nach § 34 BauGB sind von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets-Verordnung ausgenommen.

Im Bereich, der im Campingplatzgebiet als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (hier: Verkehrslärm) dargestellt ist, wird der schalltechnische Orientierungswert nicht eingehalten. Diese erhöhte Lärmeinwirkung ist beim Betrieb des Campingplatzes zu berücksichtigen z. B. durch Aufstellung der Wohnwohnwagen in der Art, daß die Lüftungsfenster auf der straßenabgewandten Seite sind.

Alle Grundstücke, auf denen Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle anfallen sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordvorpommern an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

Es dürfen keine Lichter oder Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlaß geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist das Eindringen von Wurzeln in die Deichschutzstreifen (landseitiges Deichvorland in einer Breite von 3 m zum Deichfuß) und die Beschattung des Deiches auszuschließen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19. 12. 96. Der aufstellende Beschlußfassung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am Bekanntmachungskasten am 6. 2. 01 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

2. Der für die Bauleitplanung zu berücksichtigende Umfang und Detailliertheit der Umweltprüfung wurden festgelegt.

   Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

3. Die frühzeitige Bürgerinformation nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Aushang am ... hergestellt worden.

   Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

4. Die von den Planungen betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.04.00 - 19.04.00 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

5. Die Gemeindevertretung hat am 19. 02. 00 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21. 04. 00 bis zum 22. 05. 00 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 13. 04. 00 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Korrekt, in der Zeit vom 29. 04. bis 26. 05. 00 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

7. Der erneuten Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 05. 02. 00 die Verkürzung der Auslegungsfrist auf vier Wochen und die Beschränkung der Stellungnahmen auf die von der Änderung der Bauleitplanung berührten öffentlichen Belange und die von der Änderung betroffenen Grundstücke gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, daß nur Bedenken und Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können, am 10. 02. 00 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist mündlich oder zur Niederschrift gegenüber vorgebracht werden können, in der Zeit vom 22. 02. 00 bis zum 20. 03. 00 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05. 09. 00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung nicht geändert worden. Daher blieben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 27. 07. 01 bis zum 31. 11. 01 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen.
   Dabei ist geprüft worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist mündlich oder zur Niederschrift gegenüber vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19. 07. 01 bis zum 20. 11. 01 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25. 02. 00 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.02.01 gebilligt.

    Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

11. Die zweite Bebauungsplanauslegung beschränkt sich auf Änderungen (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.10.99 AZ VIII 230a 552.113.50 GVBl.Gl.Nr. 2130-1 als rechtsaufsichtlich genehmigt.

    Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

12. Der Wortlaut wurde durch den Amtsvorsteher bestätigt. Der Gemeinderatsbeschluß der Gemeinde ist vom 01. 12. 99 erfolgt.

    Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

13. Die Satzungsfassung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

    Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

14. Der Beschluß über die Satzung des Bebauungsplans und die Genehmigung sind am 20. 02. 01 durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zur Jedermann-Einsicht bereitgehalten worden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fehler und Mängel der Abwägung sowie auf die Voraussetzungen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und auf die Fristen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01. 01. 2001 in Kraft getreten.

    Ostseebad Wustrow, 20 DEZ 2001 (Siegel) (Bürgermeister)

Zu 1. Änderung
Der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans wurde von der Gemeindevertretung am ... beschlossen. Der Entwurf dieser 1. Änderung wurde nach § 13 Nr.2 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Die Auslegung der Änderungsentwürfe wurde am ... bekanntgemacht. Die Satzung der 1. Änderung wurde nach § 13 Nr.2 i.V.m. § 3 Abs.3 BauGB vom ... bis ... erneut ausgelegt. Die Auslegung der Änderungsentwürfe erfolgt durch die Gemeindevertretung am ... Ostseebad Wustrow, ... (Siegel) (Bürgermeister)

Übersichtsplan M 1 : 100 000

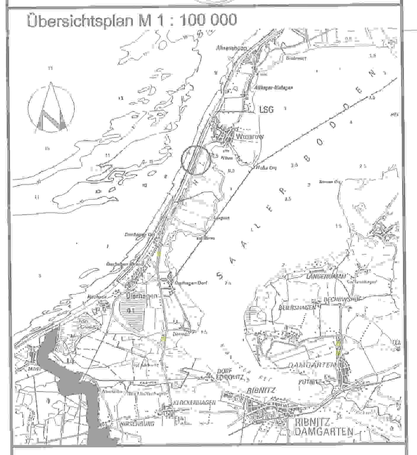
Altenpleen
Stralsund
Altlager-Stäbelow
LSG
Wustrow
Kuhlrade
Drieschow
Barhöft
Barnkevitz
Tribsees
Langendorf
Dorf Tribsees
Divitzmühl
Grossmansdorf
Kenzendorf
Grossmansdorf
Kenzendorf
Bretwisch
Bretwischer Bodden
Grabow
Grabower-Dorf
Ummanz
Altenkirchen
Altenkirchner Bodden
Altenkirchner Bodden
Altenkirchner Bodden